

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 77/2012

vom 30. April 2012

zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, im Folgenden „Abkommen“, insbesondere auf Artikel 98,

Artikel 1

Anhang I Kapitel I des Abkommens wird wie folgt geändert:

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang I des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 35/2012 vom 30. März 2012 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Der Beschluss 2011/93/EU der Kommission vom 10. Februar 2011 zur Änderung der Entscheidung 2009/821/EG hinsichtlich des Verzeichnisses der Grenzkontrollstellen und der Veterinäreinheiten in TRACES ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Der Durchführungsbeschluss 2011/215/EU der Kommission vom 4. April 2011 zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG in Bezug auf Sendungen mit Erzeugnissen, die zur Einfuhr in die Union oder für Drittländer bestimmt sind und die an der erstberührten Grenzkontrollstelle umgeladen werden ⁽³⁾, ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (4) Der Durchführungsbeschluss 2011/394/EU der Kommission vom 1. Juli 2011 zur Änderung der Entscheidung 2009/821/EG hinsichtlich der Verzeichnisse der Grenzkontrollstellen und Veterinäreinheiten in TRACES ⁽⁴⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (5) Mit dem Durchführungsbeschluss 2011/215/EU wird die Entscheidung 2000/25/EG der Kommission ⁽⁵⁾ aufgehoben, die in das Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.
- (6) Dieser Beschluss betrifft veterinärrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I des Abkommens gelten veterinärrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein —

1. In Teil 1.2 wird der Text von Nummer 87 (Entscheidung 2000/25/EG der Kommission) gestrichen.

2. In Teil 1.2 werden unter Nummer 39 (Entscheidung 2009/821/EG der Kommission) folgende Gedankenstriche angefügt:

„— **32011 D 0093**: Beschluss 2011/93/EU der Kommission vom 10. Februar 2011 (ABl. L 37 vom 11.2.2011, S. 25).

— **32011 D 0394**: Durchführungsbeschluss 2011/394/EU der Kommission vom 1. Juli 2011 (ABl. L 176 vom 5.7.2011, S. 45).“

3. In Teil 1.2 wird unter Nummer 149 (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1152/2011 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„150. **32011 D 0215**: Durchführungsbeschluss 2011/215/EU der Kommission vom 4. April 2011 zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG in Bezug auf Sendungen mit Erzeugnissen, die zur Einfuhr in die Union oder für Drittländer bestimmt sind und die an der erstberührten Grenzkontrollstelle umgeladen werden (ABl. L 90 vom 6.4.2011, S. 50).“

Artikel 2

Der Wortlaut des Beschlusses 2011/93/EU und der Durchführungsbeschlüsse 2011/215/EU und 2011/394/EU in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2012 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

⁽¹⁾ ABl. L 207 vom 2.8.2012, S. 2.

⁽²⁾ ABl. L 37 vom 11.2.2011, S. 25.

⁽³⁾ ABl. L 90 vom 6.4.2011, S. 50.

⁽⁴⁾ ABl. L 176 vom 5.7.2011, S. 45.

⁽⁵⁾ ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 27.

(* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 30. April 2012.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende m.d.W.d.G.b.

Gianluca GRIPPA
